

## „Allen recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann“

### - Elternbeschwerden (Aufsichtsbeschwerden) und deren sachgemäße Behandlung -

Elternbeschwerden sind naturgemäß von äußerst unterschiedlicher Struktur. Hauptsächlich richteten sie sich gegen Unterrichtsmethoden/Arbeitsweisen und Verhalten von Lehrkräften.

#### **Beschwerden im Schulalltag**

##### **Gesetzliche Grundlagen:**

Das Beschwerderecht ist Grundrecht (Art. 17 GG). Fast inhaltsgleich lautet Art. 115 der Bayerischen Verfassung: *"Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden."*

##### **Arten der Beschwerden**

**Gegenvorstellung:** Die Gegenvorstellung richtet sich an die erlassende Stelle oder Behörde, die eine bestimmte Maßnahme verfügt hat (kein Verwaltungsakt). Im schulischen Bereich handelt es sich hierbei in der Regel um die jeweilige Schule oder um eine Lehrkraft. Mit der Lehrkraft oder der Schulleitung wird eine Aussprache/ein Schriftverkehr mit dem Ziel einer gütlichen Einigung geführt.

**Sachaufsichtsbeschwerde:** Die Sachaufsichtsbeschwerde richtet sich an die Aufsichtsbehörde (Schulaufsicht). Sie richtet sich stets gegen den sachlichen Inhalt einer Maßnahme. Ihr Zweck ist es, die Aufsichtsbehörde zu veranlassen, gegenüber der Lehrkraft Weisungen im Hinblick auf eine erlassene bzw. begehrte Verwaltungsmaßnahme zu erteilen.

**Dienstaufsichtsbeschwerde:** Auch die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich naturgemäß an die Aufsichtsbehörde/ Dienstaufsichtsbehörde (Schulleitung/Schulaufsicht/Schulamt/ Regierung/ Kultusministerium). Die reine Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich hingegen nicht gegen den Inhalt einer Maßnahme, sondern das Verhalten einer Lehrkraft und/oder die Art und Weise, wie ein Lehrer eine Maßnahme erlassen bzw. unterlassen hat.

##### **Hinweise für die Praxis**

**Bearbeitung der Beschwerden:** Die Erziehungsberechtigten können Aufsichtsbeschwerde erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. So weit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft (gfs. nicht zuständig ist), hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an das Staatliche Schulamt zur Entscheidung weiterzuleiten. Diese Formulierungen im vormaligen § 75 VSO zeichnet auch weiterhin den Weg einer Aufsichtsbeschwerde vor.

Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheiden immer Dienstaufsichtsbehörden: Schulamt, Regierung oder Ministerium gfs. auch Schulleitung (Förderschule). Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Beschwerden entgegenzunehmen, sich sachlich mit ihnen auseinander zusetzen und sie zu verbescheiden. **Um Beschwerden überhaupt rechtlich einwandfrei behandeln zu können, ist hierbei die Schriftform unerlässlich.** Mit der Unterschrift des Beschwerdeführers unter die zu Protokoll genommenen Beschwerde oder der schriftlich eingereichten Beschwerde trägt der Beschwerdeführer dann natürlich auch die volle Verantwortung.

Es ist ein Unding, ja rechtlich problematisch, wenn Dienstvorgesetzte/Schulleiter/innen auf mündliche Beschwerden hin tätig werden. Sie laufen dabei immer Gefahr, dass sie in Beweisnot gegenüber Be-

schwerten (Lehrkräften) geraten, dass die mündlich weitergegebenen Beschwerden angezweifelt werden, dass sie durch unrichtige Weitergabe, durch Übertreibungen, falschen Wortlaut selbst letztendlich in die Kritik geraten und/oder der Parteilichkeit verdächtigt werden.

Für den Beschwerdeführer besteht kein Anspruch darauf zu erfahren, was die Behörde im Einzelnen veranlasst hat (u. a. Widerspruch zu den Vorschriften des Datenschutzes oder des Beamtengesetzes). Nach Amberg/ Schiedermaier ("Bayerisches Schulrecht") gibt es hierzu Standardformulierungen z. B.:

*"Ihre o. b. Dienstaufsichtsbeschwerde wurde überprüft. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, schulaufsichtlich tätig zu werden..."*

oder

*"Ihre o. b. Dienstaufsichtsbeschwerde wurde überprüft. Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, schulaufsichtlich tätig zu werden. Mit Recht hat Ihnen die Klassenleiterin die Einsichtnahme in die Schulaufgaben der Schüler, die mit Ihrer Tochter die Klasse... besuchen, verweigert. Auf eine solche Einsichtsmaßnahme haben Sie keinen Rechtsanspruch..."*

### **Inhalte der Beschwerden und ihre sachgemäße Behandlung**

#### **Unsubstantiierte Beschwerden**

In vielen Fällen erheben die Eltern allgemeine und unsubstantiierte Behauptungen. Die Lehrkraft wird allgemeiner Dienstpflichtverletzungen oder mangelhafter Unterrichtserteilung bezichtigt. Hier fordert man richtiger Weise den Beschwerdeführer auf, den Sachverhalt (schriftlich!) zu konkretisieren. Erfolgt daraufhin eine Konkretisierung, so wird von der entsprechenden Lehrkraft nach Überlassung einer Kopie der schriftlichen Beschwerde) eine Stellungnahme verlangt.

Hierbei ist zu beachten: *"Es ist weder durch das Erfordernis der Wahrung der Integrität des Beamten-tums veranlasst, noch ist es mit der aus der Fürsorgepflicht fließenden Verpflichtung zur Wahrung der Belange der Beamten vereinbar, wenn Dienstvorgesetzte jeden auch nur entfernten Verdacht zum Anlass für inquisitorische Vorermittlungen nehmen würden"* (vgl. Zängl, BayDO, Art. 27 Rdnr.4).

Kann ein Beschwerdeführer auch nach dieser Aufforderung keine konkreten Anhaltspunkte vorbringen, die geeignet sind, den Verdacht eines Dienstvergehens zu tragen, wird die Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen.

#### **Beschwerden mit disziplinarrechtlicher Relevanz**

Handelt es sich aufgrund des Inhalts um eine Beschwerde, die ein Dienstvergehen von einiger Schwere vermuten lässt und aus der sich disziplinarrechtliche Maßnahmen nach dem Bayerischen Disziplinargesetz ergeben könnten und wird von der Lehrkraft eine entsprechende Stellungnahme verlangt, so ist dem Beamten hierbei zu eröffnen, dass gegen ihn disziplinarrechtliche Vorermittlungen veranlasst wurden und welcher Dienstpflichtverletzung er verdächtig ist. Dabei ist der Beamte darauf hinzuweisen (zu belehren), dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und er sich jederzeit des Beistands eines Verteidigers bedienen kann. Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung soll dem Beamten eine Frist von einem Monat gesetzt werden. Diese Stellungnahme übernimmt gfs. die beigezogene Rechtsvertretung des beschwerten Beamten, z. B. die BLLV- Rechtsabteilung.

In der Regel sollte bei diesen Stellungnahmen nicht vergessen werden, dass explizit darauf hingewiesen wird, dass der Dienstherr verpflichtet ist, den "Beamten gegen unberechtigte Vorwürfe in Schutz zu nehmen" (Bayerisches Beamtengesetz) und dass im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vom Untersuchungsführer nicht nur Belastendes, sondern auch alles Entlastende zu eruieren und verwerten ist.

### **Bagatellarische Beschwerden**

Nun gibt es jedoch auch Dienstpflichtverletzungen, die reine Bagatellverfehlungen, wie dienstliche Unkorrektheiten oder bloße Ordnungsverstöße unterhalb der Ebene eines Dienstvergehens darstellen.

Sobald Schulämter eine Dienstaufsichtsbeschwerde selbst behandeln, gehen sie in der Regel davon aus, dass die Beschwerde entweder unbegründet ist oder zumindest der Verdacht eines Dienstvergehens von einiger Schwere nicht besteht. Ist dies aus einer Dienstaufsichtsbeschwerde erkennbar, ist es auch gerechtfertigt, den Beamten ausnahmsweise ohne besondere Belehrung zu einer Stellungnahme aufzufordern. Schließlich wird diese Beschwerde dann in einem Bescheid als unbegründet zurückgewiesen.

### **Fürsorgepflicht des Dienstherrn**

Es besteht eine fürsorgerechtliche Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten dienstbezogen zu schützen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 15.12.1976, Az: 2 BvR 841/73) gebietet es die Fürsorgepflicht dem Dienstherrn, seinen Beamten gegen nicht berechnete Vorwürfe in Schutz zu nehmen.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 27.02.2003, Az:2 C 10/02) orientiert sich hieran. Das Bundesverwaltungsgericht hat u. a. dargestellt, dass es die Fürsorgepflicht dem Dienstherrn verbietet, den Beamten durch Kritik an seiner Amtsführung gegenüber Dritten ohne rechtfertigenden sachlichen Grund bloß zu stellen und den Dienstherrn im Falle unzulässiger Kritik nach außen gebietet, die Ansehensbeeinträchtigung des Beamten für die Zukunft durch eine nach Form und Adressatenkreis der beeinträchtigenden Äußerung ausräumt. Das gelte sowohl für nachteilige Tatsachenbehauptungen als auch für missbilligende Werturteile (Entscheidung vom 29.06.1995, Az:2 C 10/93).

Das OVG Lüneburg hat in vorbezeichneter Sache zur Fürsorgepflicht im Beschluss vom 13.02.2007 ausgeführt: "...Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.... ist **unmittelbar und selbstständige Rechtsgrundlage für den Anspruch des Beamten auf Schutz und Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte**. Sie umfasst ...die ausdrücklich angesprochene Verpflichtung, den Beamten bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter zu schützen...Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist der Dienstherr...verpflichtet, die Vorwürfe Dritter gegen die Amtsführung eines Beamten aufzuklären, wenn deren Berechtigung nicht feststeht. Denn nur bei grundsätzlich vollständiger Aufklärung des den Vorwürfen zugrunde liegenden Sachverhalts kann dem Schutzanspruch gegen den Dienstherrn Geltung verschafft werden...."

### **Unzulässige Beschwerden durch den Elternbeirat**

Nach Art. 65 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen (BayEUG) ist der Elternbeirat die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler. Er wirkt in Angelegenheiten, die für die

Schule von allgemeiner Bedeutung sind, mit. Insbesondere hat er das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen. Auch hat er Wünsche und Anregungen der Eltern zu beraten. Hierbei ist es von entscheidender Bedeutung, dass es sich um Angelegenheiten handeln muss, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Dies gilt ebenso für den Klassenelternsprecher (Art. 65 BayEUG).

Diese eindeutige gesetzliche Vorschrift wird miunter missachtet und der Elternbeirat/ Klassenelternsprecher wird in Angelegenheiten tätig, für die ihm jede Befugnis fehlt (z. B. Einzelbeschwerden). Für Beschwerden einzelner Eltern, die nur ihr Kind betreffen, ist der Elternbeirat/ Klassenelternsprecher nicht zuständig. Im Falle dieser unzulässigen Beschwerden ist die Schulaufsicht aufgefordert, sich schützend vor die Lehrkräfte zu stellen und das rechtswidrige Handeln des Elternbeirats/ Klassenelternsprechers zu unterbinden. Derartige Beschwerden sind als unzulässig zurückweisen.

Udo Behn  
BLLV- Rechtsabteilung Opf.